



## **Förderrichtlinien der Stadt Erlangen zur Gewährung von Zuschüssen für energieeinsparende Maßnahmen an Gebäuden**

Die Stadt Erlangen fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die energetische Sanierung von Wohngebäuden mit nicht mehr als sechs Wohneinheiten und von Gebäuden von gemeinnützigen Vereinen mit eigenen oder langfristig gepachteten Liegenschaften (Restlaufzeit des Pachtvertrags mehr als 15 Jahre). Ausgenommen sind Sportvereine, die über das Sportamt bezuschusst werden.

Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung

### **1 Förderfähige Maßnahmen**

Gefördert werden die nachträgliche Dämmung der Außenwand und des Daches sowie die Errichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen (Solarkollektoren) zur Warmwasserbereitung oder Kombination Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.

<b>Förderfähige Maßnahme</b>	<b>Umfang der Förderung</b>
Dämmung der Außenwand	10 %, max. 2.000 €
Dämmung des Daches	10 %, max. 2.000 €
Bonus für KfW 115	. 1.000 €
Bonus für KfW 100 oder besser	2.000 €
Gesamtförderbetrag Gebäudehülle	6.000 €
Solarthermische Anlage	50 €/m <sup>2</sup> , max. 600 €
Gesamtförderbetrag	max. 6.600 €

#### **1.1 Solarthermie**

Gefördert werden die Errichtung und Erweiterung von solarthermischen Anlagen (Solarkollektoren) zur Warmwasserbereitung sowie der Kombination Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung in Bestandsbauten. Die Förderung der Stadt Erlangen ist ergänzend zu den Zuschüssen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Förderung erneuerbarer Energien, Marktanzreizprogramm. Es gelten die Förderkriterien des BAFA. Der Förderbescheid des BAFA ist vorzulegen.

#### **1.2 Dämmung der Außenwand einschließlich erdberührter Außenwände**

Gefördert wird die Dämmung der Außenwände einschließlich der erdberührten Außenwände von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Programm Nr. 151/152 und 430.

#### **1.3 Dämmung des Daches**

Gefördert wird die Dämmung des Daches (Steil- und Flachdach) von Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor mehr als 20 Jahren gestellt wurde. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der KfW, Programm Nr. 151/152 und 430.

#### **1.4 KfW Effizienzhaus 115 oder KfW Effizienzhaus 100**

Gefördert wird das Erreichen des KfW Effizienzhauses 115 mit einem Bonus in Höhe von 1.000 € oder des KfW Effizienzhauses 100 mit einem Bonus von 2.000. Es gelten die technischen Mindestanforderungen der KfW, Programm Nr. 151/152 oder 430. Die Nachweisführung ist identisch mit derjenigen für die KfW. Die Antragstellung bei der KfW ist dafür erforderlich. Der KfW-Antrag ist bei Antragstellung vorzulegen, zur Auszahlung des Zuschusses ist der Verwendungsnachweis für die KfW vorzulegen.

#### **2 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Eigentümergemeinschaften und Gemeinnützige Vereine. Das Förderprogramm ist auf Objekte im Stadtgebiet begrenzt. Jeder Antragsteller kann nur einen Antrag stellen.

#### **3 Antragstellung**

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen zu verwenden ist und folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.:

- Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag
- Verbindliches Angebot eines Fachbetriebes mit Angabe der Dämmstärke und Wärmeleitgruppe des verwendeten Materials.

Beratung, Entgegennahme der Anträge, Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel erfolgen durch die Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen.

#### **4 Bewilligung und Auszahlung**

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Zuschuss wird ausbezahlt, wenn die detaillierte Abschlussrechnung (inkl. Dämmstärke und Wärmeleitfähigkeit des verwendeten Materials oder Berechnung des U-Wertes der Konstruktion sowie gedämmte Fläche in m<sup>2</sup>) im Original vorgelegt wird.:

Die Ausführung der Maßnahme muss vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Die Rechnung muss spätestens ein Jahr nach Bewilligung der Förderung eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen in der Bauausführung erfolgt in der Regel keine Förderung.

#### **5 Art, Umfang und Kumulieren von Fördermitteln**

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Ausgestaltung basiert auf anderen Förderprogrammen des Bundes (KfW und BAFA). Eine Kumulierung ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe des Antragstellers, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Erlangen auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Erlangen zurück zu zahlen.

#### **6 Rückforderung Zuschuss**

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, wenn also gegen die Förderrichtlinien verstoßen wurde.

#### **7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrats in Kraft. Die bisherige Fassung vom Februar 2017 tritt damit außer Kraft.

#### **Kontakt**

Stadt Erlangen  
Amt für Umweltschutz und Energiefragen  
Schuhstr. 40, 91052 Erlangen,  
E-Mail [konrad.woelfel@stadt.erlangen.de](mailto:konrad.woelfel@stadt.erlangen.de)  
Tel. 09131 - 86 23 23